

29.09.23**Beschluss**
des Bundesrates**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für einen Allgemeinen Notfallplan des Bundes nach § 98 des Strahlenschutzgesetzes (ANoPI-Bund)**

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Kapitel 3.1 Randnummer 32 Satz 1 der ANoPI-Bund

In Kapitel 3.1 Randnummer 32 Satz 1 sind der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen: „das heißt, wenn die in Tabelle 3.1 Spalte III angegebenen Werte überschritten werden oder überschritten werden können (vergleiche Anhang G.1) letzter Absatz).“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass das hinreichende Kriterium für das Vorliegen eines Notfalls gegeben ist, wenn die in Tabelle 3.1 unter Spalte III aufgeführten Werte erreicht oder überschritten sind oder sie erreicht oder überschritten werden können.

2. Zu Kapitel 3.1 Randnummer 32 Satz 1a – neu – der ANoPI-Bund

Im Kapitel 3.1 Randnummer 32 ist nach Satz 1 nachfolgender Satz einzufügen:

„Für die Erfüllung der Kriterien nach Tabelle 3.1 Nummer 7 und 8 ist bereits die Auslösung einer der genannten Alarmstufen ausreichend, unbeschadet der für diese Alarmstufen geltenden Auslösekriterien.“

Begründung:

Mit dem ergänzenden Satz werden die nicht quantifizierten Kriterien der Tabelle 3.1 Nummer 7 und 8 erläutert, da hierzu in der Spalte III nur „Details nicht angegeben“ vermerkt ist.

3. Zu Kapitel 3.1 Tabelle 3.2, laufende Nummer 3 Spalte II der ANoPl-Bund

Im Kapitel 3.1 Tabelle 3.2 laufende Nummer 3 ist der Eintrag unter Spalte II wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist nach dem Wort „ist“ das Wort „ereignisbedingt“ einzufügen.
- b) Im eingeklammerten Satz 2 sind die Wörter „von einem Objekt“ durch die Wörter „von dem Objekt, von dem die Strahlung ausgeht,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung; z. B. kann von nicht mit Strahlenschutz vertrauten Lesern schwerlich das Wissen erwartet werden, dass bei Werkstoffprüfungen (Gammadiagnostik) eine zulässige ODL bis zu 40 µSv/h, also weit über der Notfallschwelle von 1 µSv/h, auftreten kann. Der alleinige Begriff „Objekt“ erscheint zu unbestimmt.

4. Zu Kapitel 4.3.3.3 Nummer 6 Satz 1 der ANoPl-Bund

In Kapitel 4.3.3.3 Nummer 6 sind in Satz 1 die Wörter „kann die Bundesregierung“ durch die Wörter „wird die Bundesregierung zeitnah“ zu ersetzen.

Begründung:

Diese Formulierung greift den Beschluss zu TOP 26 der 100. UMK am 12.05.2023 auf und setzt die Zusagen des BMUV aus dem Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des StrlSchG insoweit um, das das BMUV sich eindeutig zu seiner damaligen Zusage bekennt, die für die Bewirtschaftung von notfallbedingt kontaminierten Abfällen erforderlichen Rechtsvorschriften zeitnah einzuführen.

5. Zu Kapitel 6.4 Randnummer 278 der ANoPl-Bund

Im Kapitel 6.4 Randnummer 278 ist das Wort „niedrigerer“ durch das Wort „strengerer“ zu ersetzen und nach dem Wort „Kriterien“ sind die Wörter „(das heißt niedrigere Werte)“ einzufügen.

Begründung:

Mit dem Ersatz des Ausdrucks „niedrigerer Kriterien“ durch die Formulierung „strengerer Kriterien“ wird klargestellt, dass die Einstufung eines Ereignisses als „nur lokal“ keinesfalls die Anwendung abgeschwächter Kriterien für die Schutzmaßnahmen zulässt, sondern dass im Sinne der Optimierung auch strengere radiologische Kriterien für die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zugrunde gelegt werden können. Mit dem zusätzlichen Hinweis auf die niedrigeren Werte wird die Formulierung aus Randnummer 236 aufgegriffen.

6. Zu Anhang C.2 Inhaltsverzeichnis – neu –

Gliederungsüberschrift C.2.0 – neu – der ANoPl-Bund

Der Anhang C.2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Gliederungsüberschrift des Anhangs C.2 und vor der Tabelle C.2.1 ist das nachfolgende Inhaltsverzeichnis einzufügen:

„Inhalt des Anhangs C.2

C.2.0 Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung in der Dringlichkeitsphase

Tab. C.2.1 Kriterien für Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung in der Dringlichkeitsphase

C.2.1 Katastrophenschutz, allgemeine Gefahrenabwehr und Hilfeleistung

Tab. C.2.2 Dosiswerte, die in der NDWV als radiologische Kriterien für die Angemessenheit von frühen Schutzmaßnahmen festgelegt wurden

Tab. C.2.3 Kontaminationsrichtwerte und Richtwerte der ODL für die Schutzmaßnahmen Evakuierung, Aufenthalt in Gebäuden und Abgrenzung eines Gefahrenbereichs

Tab. C.2.4 Kriterien für die Angemessenheit von frühen Schutzmaßnahmen bei Notfällen, in denen nur wenige Informationen vorliegen und noch Stunden bis zur Freisetzung verbleiben

Tab. C.2.5 Kriterien für die Angemessenheit von frühen Schutzmaßnahmen bei Notfällen, in denen nur wenige Informationen vorliegen und die Freisetzung unmittelbar bevorsteht oder bereits begonnen hat

Tab. C.2.6 Kriterien für weitere Maßnahmen, die in der Regel die in der NDWV geregelten Schutzmaßnahmen begleiten

C.2.2 Medizinische Behandlung und Vorsorge nach einer Exposition der Bevölkerung und der Einsatzkräfte

Tab. C.2.7 Kontaminationsrichtwerte für Maßnahmen zur Dekontamination von Einzelpersonen aus der Bevölkerung

Tab. C.2.8 Richtwerte für eine medizinische Behandlung und Vorsorge für Einzelpersonen aus der Bevölkerung

Tab. C.2.9 Richtwerte für Kontrollmessungen mit ODL-Messgeräten an der Schilddrüse zur Ermittlung der Schilddrüsen-Äquivalentdosis

C.2.3 Trinkwassergewinnung und -versorgung

Tab. C.2.10 Als Kontaminationsrichtwerte entsprechend anzuwendende Aktivitätskonzentrationen für künstliche radioaktive Stoffe im Trinkwasser

C.2.4 Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, für Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Erzeugnisse im Sinne von § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes

Tab. C.2.11 Kriterien für Maßnahmen und Empfehlungen, die die Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse betreffen

Tab. C.2.12 Kriterien für Maßnahmen zur Minderung des Dosisbeitrags über den Nahrungspfad sowie für Verhaltensempfehlungen nach Tab. C.2.1 für Notfälle, bei denen wenige Informationen vorliegen

Tab. C.2.13 Als Richtwerte entsprechend anzuwendende Höchstwerte für die notfallbedingte Kontamination von Lebensmitteln

Tab. C.2.14 Als Richtwerte entsprechend anzuwendende Höchstwerte für die notfallbedingte Kontamination von Lebensmitteln von geringerer Bedeutung sowie für kosmetische Mittel

Tab. C.2.15 Als Richtwerte entsprechend anzuwendende Höchstwerte für die radioaktive Kontamination mit Cäsium-134 und Cäsium-137 (Summe) von Futtermitteln

Tab. C.2.16 Als Richtwerte entsprechend anzuwendende Höchstwerte für die radioaktive Kontamination von Lebensmittelbedarfsgegenständen

Tab. C.2.17 Richtwerte für notfallbedingte Kontaminationen von Lebensmittelbedarfsgegenständen

Tab. C.2.18 Als Richtwerte entsprechend anzuwendende Höchstwerte für die notfallbedingte Kontamination von Erzeugnissen im Sinne von § 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes

C.2.5 Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sowie Medizinprodukte

Tab. C.2.19 Als Richtwerte entsprechend anzuwendende Höchstwerte für die notfallbedingte Kontamination von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen sowie von Medizinprodukten, bei denen die Gefahr der Aufnahmen von Radionukliden in den Verdauungstrakt besteht

Tab. C.2.20 Richtwerte für notfallbedingte Kontaminationen von sonstigen Medizinprodukten

C.2.6 Sonstige Produkte, Gegenstände und Stoffe

Tab. C.2.21 Richtwerte für notfallbedingte Kontaminationen für Produkte, Gegenstände und Stoffe

C.2.7 Beförderung von Gütern

Tab. C.2.22 Richtwerte für notfallbedingte Kontaminationen bei der Beförderung von Gütern

C.2.8 Verkehr von Personen, Fahrzeugen, Gütern und Gepäck

Tab. C.2.23 Richtwerte für notfallbedingte Kontaminationen der Haut oder der Kleidung (auch im grenzüberschreitenden Verkehr)

Tab. C.2.24 Richtwerte für notfallbedingte Kontaminationen von Fahrzeugen, Gütern und Gepäck (auch im grenzüberschreitenden Verkehr)

C.2.9 Kontaminierte Gebiete, insbesondere für kontaminierte Grundstücke und Gewässer

Tab. C.2.25 Maßnahmen für kontaminierte Gebiete, insbesondere für kontaminierte Grundstücke und Gewässer

C.2.10 Entsorgung von Abfällen und Beseitigung von Abwasser sowie Errichtung und Betrieb der in § 95 Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen

Tab. C.2.26 Kontaminationswerte für Abfälle und Abwasser, die durch einen Notfall kontaminiert sind oder kontaminiert sein können“

- b) Vor der Tabelle C.2.1 ist die zusätzliche Gliederungsüberschrift „C.2.0 Verhaltensempfehlungen für die Bevölkerung in der Dringlichkeitsphase“ einzufügen.

Begründung:

Der Anhang C.2 ist von hoher praktischer Bedeutung für die Entscheider über Schutzmaßnahmen im radiologischen Notfall. Er enthält in 26 umfangreichen Tabellen Kriterien und Angaben über durchzuführende und vorzubereitende Maßnahmen in hohem Konkretisierungsgrad; die Struktur bzw. die Zwischenüberschriften entsprechen der Aufzählung der neun Anwendungsbereiche für die besonderen Notfallpläne (BNoPl) gemäß § 99 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 StrlSchG, wobei Anwendungsbereich 1 in die ersten beiden Gliederungspunkte der Anlage C.2 gesplittet wird. Eine vorangestellte Gliederungs- und Tabellenübersicht würde das Auffinden der für den jeweiligen Anwender relevanten Tabellen sehr erleichtern.

7. Zu Anhang H der ANoPl-Bund

Im Anhang H ist zwischen den Begriffsbestimmungen für Referenzwert und Richtwert die nachfolgende Begriffsbestimmung einzufügen:

„Reflexhandlung

Vgl. Rn. 181 und 230.“

Begründung:

Es handelt sich um einen zentralen Begriff für die Anfangsphase eines Notfalls; die Bedeutung und Vorgehensweise sollte schnell aufgefunden werden.

8. Zu Kapitel 11.5 Randnummern 467,

Randnummer 468 Satz 2 der ANoPl-Bund

Kapitel 11.5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Randnummer 467 muss die Angabe „Rn. 465 oder 465“ durch die Angabe „Rn. 465 oder 466“ ersetzt werden.
- b) In Randnummer 468 Satz 2 muss die Angabe „Rn. 465, 465 oder 467“ durch die Angabe „Rn. 465, 466 oder 467“ ersetzt werden.

Begründung:

Damit werden Redaktionsversehen bereinigt.